

Teil III Tarife BOZ und R-BOZ Erganzungstarife fur stationare Behandlung fur Beihilfeberechtigte

BOZ

Die Tarife BOZ mit den Tarifstufen BOZ 100/50/30/20V und R-BOZ mit den Tarifstufen R-BOZ 100/50/30/20 gelten in Verbindung mit Teil I und Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) fur die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung:

Teil I Musterbedingungen MB/KK 2008

Teil II SIGNAL Tarifbedingungen

A Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherungsfahigkeit

1.1 Aufnahmegefahigkeit (zu § 1 Teil I und II)

Aufnahmegefahig sind mit ihren Familienangehorigen alle aktiven und pensionierten Beamten, Richter, Soldaten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, der Lander, der Gemeinden, der kommunalen Verbande und Korperschaften des ublichen Rechts sowie sonstige Personen, die in einem vergleichbaren Dienstverhaltnis stehen, sofern sie ihren Wohnsitz in den neuen Bundeslandern einschl. Berlin-Ost (Beitrittsgebiet) haben.

1.2 Die versicherte Person kann nur nach Tarifstufen versichert werden, deren Erstattungsleistungen zusammen mit Beihilfeanspruchen nicht mehr als 100 % der versicherten Krankheitskosten betragen.

1.3 Die Tarifstufe BOZ 20 V endet mit dem Erhalt von Versorgungsbezugen.

1.4 Das Aufnahmehochalter ist 60 Jahre. Fur Umwandlungen gema§ § 1 (6) Teil I gibt es keine Altersgrenze.

2 uberfuhrung in andere Krankheitskostentarife

Innerhalb von drei Monaten nach Entfall der im Einigungsvertrag fur das Beitrittsgebiet vorgesehenen Abschlage auf die Gebuhrenordnungen fur Arzte, ZahnArzte und Hebammenhilfe haben die versicherten Personen das Recht, ihre Versicherung ohne erneute Risikoprufung und ohne erneute Wartezeiten in andere fur den Neuzugang geoffnete Krankheitskostentarife mit gleichartigen Leistungen umstellen zu lassen. Dabei wird das dann erreichte Alter zugrunde gelegt und die Alterungsruckstellung gema§ § 8a Teil I angerechnet.

3 Wartezeiten (zu § 3 Teil I und II)

Die Wartezeiten entfallen.

B Leistungen des Versicherers

1 Leistungsumfang (zu § 4 und § 5 Teil I und II)

1.1 Kostenerstattung

Erstattungsfahig sind die Aufwendungen fur die Wahlleistung privatArztlicher Behandlung im Rahmen der geltenden Gebuhrenordnung fur Arzte (GOA) bei einer medizinisch notwendigen stationaren oder teilstationaren Heilbehandlung im Krankenhaus wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Entbindung in den einzelnen Tarifstufen mit folgenden Prozentsatzen:

Tarifstufe	Erstattung
BOZ 100, R-BOZ 100	100 %
BOZ 50, R-BOZ 50	50 %
BOZ 30, R-BOZ 30	30 %
BOZ 20V, R-BOZ 20	20 %

Wird eine von der GOA abweichende Hohe der Vergutung vereinbart, besteht Leistungspflicht nur bis zu den Betragen, die sich ohne diese Vereinbarung ergeben hatten.

1.2 Bei Entbindung einer versicherten Person in der Wohnung wird gegen Vorlage eines Geburtsnachweises in den einzelnen Tarifstufen folgende Pauschale

Tarifstufe	Pauschale
BOZ 100, R-BOZ 100	165,00 EUR
BOZ 50, R-BOZ 50	82,50 EUR
BOZ 30, R-BOZ 30	49,50 EUR
BOZ 20V, R-BOZ 20	33,00 EUR

gezahlt; bei Mehrlingsgeburten das entsprechende Vielfache.

1.3 Ersatzleistung

Wird auf die Kostenerstattung der privatArztlichen Behandlung verzichtet, zahlen wir jeden vollen Tag der stationaren Heilbehandlung

im Krankenhaus in den einzelnen Tarifstufen ein Krankenhaustagegeld in folgender Hohe:

Tarifstufe	Krankenhaustagegeld
BOZ 100, R-BOZ 100	5,20 EUR
BOZ 50, R-BOZ 50	2,60 EUR
BOZ 30, R-BOZ 30	1,56 EUR
BOZ 20V, R-BOZ 20	1,04 EUR

C Anpassungsvorschriften

Anpassung des Versicherungsschutzes bei anderung des Beihilfeanspruchs (zu § 1 Teil I und II)

Der Versicherungsnehmer hat anderungen des Beihilfebemessungssatzes bzw. den Wegfall des Beihilfeanspruchs dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten, vom Eintritt der anderung an gerechnet, anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. In diesem Falle andert der Versicherer - auch mit Wirkung fur laufende Versicherungsfalle - den zu zahlenden Beitrag sowie den bestehenden Versicherungsschutz in dem Mae, dass hierdurch der veranderte Beihilfebemessungssatz oder der weggefallene Beihilfeanspruch ausgeglichen wird.

Wird die anderung des Beihilfeanspruchs bzw. der Wegfall des Beihilfeanspruchs innerhalb von sechs Monaten seit Wirksamwerden vom Versicherungsnehmer angezeigt, hat der Versicherer den angepassten Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprufung zu gewahren.

Nach Ablauf von sechs Monaten kann die erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes nur aufgrund eines besonderen Antrages zu normalen Bedingungen erfolgen. Bis dahin erhalt der Versicherungsnehmer die Leistungen des bisherigen Versicherungsschutzes, hochstens jedoch die Leistung des Versicherungsschutzes, der fur den neuen Beihilfebemessungssatz erforderlich ist.

D Sonderbedingungen fur Ausbildungszeiten nach Tarif R-BOZ

Erganzend zu den Tarifbestimmungen gema§ Ziffer A, B und C gelten fur den Tarif R-BOZ noch folgende Bestimmungen.

1 Versicherungsfahigkeit

Versicherungsfahig sind beihilfeberechtigte Personen, die in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf stehen und keine Dienstbezuge nach einer Besoldungsordnung oder Vergutung nach einem Tarifvertrag (mit Ausnahme von Beamtenanwarterbezugen bzw. Ausbildungsvergutungen) erhalten und deren nicht berufstatige Ehegatten ohne eigene steuerpflichtige Einkunfte sowie Studenten und Schuler an weiterbildenden Schulen mit Anspruch auf Beihilfe.

2 Fortfall der Versicherungsfahigkeit

Die Versicherungsfahigkeit nach den Sonderbedingungen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung bzw. Studienzeit endet oder um mehr als sechs Monate unterbrochen wird, spatestens jedoch mit Vollendung des 34. Lebensjahres. Fur mitversicherte Ehegatten erlischt sie auerdem ab Beginn des Monats, in dem eigene steuerpflichtige Einkunfte erzielt werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Fortfall einer der vorgenannten Voraussetzungen innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

3 Fortfuhrung der Versicherung

Besteht nach Fortfall der Versicherungsfahigkeit weiterhin Beihilfeanspruch, wird der Vertrag vom Beginn des Folgemonats an ohne Sonderbedingungen nach dem Beihilfetarif BOZ fortgefuhrt.

Besteht kein Beihilfeanspruch mehr, so erfolgt vom Beginn des Folgemonats an eine Anpassung des Versicherungsschutzes im Rahmen der versicherbaren Tarife.

Fur die Hohe der Beitrage ist dann das zu diesem Zeitpunkt erreichte Alter magebend.

Will der Versicherungsnehmer die Versicherung nicht weiterfuhren, kann er den Vertrag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach der Beitragserhohung (Wegfall der Sonderbedingungen) durch schriftliche Mitteilung zum Zeitpunkt der Beitragserhohung beenden.

Besteht zwischen Beendigung der Ausbildung und einem anschließenden Dienstverhältnis als Beamter eine Unterbrechung ohne Beihilfeanspruch von bis zu zwei Monaten und will die versicherte Person mit Beginn des Dienstverhältnisses den bestehenden Beihilfetarif ohne Sonderbedingungen weiterführen, so wird Versicherungsschutz im Rahmen der Tarifstufe R-BOZ 100 vom Ende der Ausbildung bis zum Beginn des Dienstverhältnisses, höchstens bis zu zwei Monaten, ohne Mehrbeitrag gewährt.

4 Regelung bei Arbeitslosigkeit

Besteht unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung eine vorübergehende Arbeitslosigkeit der versicherten Person, so können abweichend von Nummer 2 die Sonderbedingungen für die Dauer von max. 12 Monaten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres, nach Tarifstufe R-BOZ 100 weitergeführt werden. Der Erstattungsprozentsatz erhöht sich auf 100.

Die Umstufung muss innerhalb von 4 Wochen beantragt werden. Sie erfolgt dann ohne erneute Gesundheitsprüfung, und es sind auch keine Wartezeiten zurückzulegen.

Der Beitrag erhöht sich entsprechend zum Erstattungsprozentsatz (100).

5 Beitragsberechnung

Die monatlichen Beitragsraten richten sich nach dem jeweiligen Lebensalter. Von dem auf die Vollendung des 20., 25. bzw. 30. Lebensjahres folgenden Monatsersten an, ist der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen. Diese Beitragserhöhung aufgrund des Älterwerdens gilt nicht als Beitragserhöhung im Sinne von § 8 a (2) Teil I. Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Beitragsanpassungen bleiben unberührt.